

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master of Science)

Präambel

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 20.01.2021 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erworben hat, der den in § 9 des Psychotherapeutengesetzes genannten Vorgaben entspricht sowie den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der jeweils zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Fassung erfüllt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, der den in § 9 des Psychotherapeutengesetzes genannten Vorgaben entspricht sowie den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der jeweils zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Fassung erfüllt; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) festgestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 89 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 160 Leistungspunkte vorliegen).

(3) Die Entscheidung, ob ein vorangegangenes Studium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich geeignet ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Ständige Prüfungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums ist der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 120 Leistungspunkten, darunter

- a) Leistungen von insgesamt 25 Leistungspunkten in den Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, darin im Umfang von jeweils wenigstens 6 ECTS-Punkten: Allgemeine Psychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie,
- b) Leistungen in der wissenschaftlichen Methodenlehre (inklusive empirisch-experimentelles Praktikum und quantitative Methoden/Statistik) im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten,
- c) Leistungen in Psychologischer Diagnostik (einschließlich Testtheorie) mit den in der Approbationsordnung geforderten Inhalten im Umfang von wenigstens 12 ECTS-Punkten,
- d) Leistungen in der Störungslehre und der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie im Umfang von jeweils wenigstens 8 ECTS-Punkten,
- e) Leistungen im Umfang in den in der Approbationsordnung geforderten Grundlagen der Pädagogik und den Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten von jeweils wenigstens 4 ECTS-Punkten,
- f) Leistungen im Umfang von jeweils wenigstens 2 ECTS-Punkten in (in der Approbationsordnung geforderten) (1) Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, (2) präventiven und rehabilitativen Konzepten psychotherapeutischen Handelns und (3) Berufsethik und Berufsrecht,
- g) Leistungsnachweise für die in der Approbationsordnung geforderte „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ (Einstieg in die Praxis der Psychotherapie),
- h) Leistungen im Umfang von jeweils 4 Leistungspunkten in mindestens einem weiteren nicht-klinischen Anwendungsfach der Psychologie (z.B. Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Wirtschaftspsychologie).

Die Leistungen müssen den Inhalten eines grundständigen Psychologiestudiums im Sinne des Kriterienkatalogs der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Vergabe des Qualitätssiegels für Bachelorstudiengänge in Psychologie in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht bei der Hochschule eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) In die Auswahlentscheidung geht die Abschlussnote des Bachelorstudiums bzw., sofern diese noch nicht vorliegt, die aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote ein. Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (eine Nachkommastelle ohne Rundung) wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste gemäß § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.